VERORDNUNG (EWG) Nr. 2178/74 DER KOMMISSION

vom 20. August 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 in bezug auf die Dokumente, die für die Gewährung der für Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind, vorgesehenen Beihilfen vorzulegen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Verlängerung und Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 getroffenen Einfuhrregelung für das Weinbauerzeugnis mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (3), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 der Kommission vom 7. Mai 1974 zur Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der Beihilfen für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (4), sieht eine Frist von sechs Monaten nach Erledigung der Zollversandförmlichkeiten für die Einreichung des Antrags vor ; diese Frist ist für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgenommenen Sendungen nicht angemessen.

Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 nennt bestimmte Voraussetzungen für den Bezug der Beihilfe, darunter auch die Vorlage einer Durchschrift des Begleitdokuments gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1199/74 (6). Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 die Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 ausgeschlossen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 gilt jedoch rückwirkend ab 1. Januar 1974. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem ihres Inkrafttretens haben die Versender normalerweise von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Für diesen Fall erscheint es deshalb angebracht, daß das Begleitdokument durch jedes andere von den betreffenden Mitgliedstaaten als geeignet angesehene Dokument ersetzt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 erhält folgende Fassung :

„(1) Zum Bezug der Beihilfe stellt der Versender bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, von dem aus der Versand beginnt, binnen sechs Monaten nach Erledigung der Zollversandförmlichkeiten oder, falls es sich um vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandte Waren handelt, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten einen Antrag, dem er

— eine Durchschrift des Begleitdokuments gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72, wobei diese Durchschrift durch jedes andere von den betreffenden Mitgliedstaaten als geeignet angesehene Dokument ersetzt werden kann, wenn es sich um Wein handelt, der vor dem 1. Juni 1974 versandt worden ist und für den das Begleitdokument nicht gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 erstellt werden konnte, sowie

(1) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 126 vom 8. 5. 1974, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 131 vom 14. 5. 1974, S. 14.

— den Nachweis der irischen bzw. der britischen Zollbehörden, daß die betreffenden Weinbauerzeugnisse im Bestimmungsmitgliedstaat zum Verbrauch abgefertigt worden sind,

beifügt.

Für die Anwendung dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten, von denen aus der Versand beginnt, unbeschadet der im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Möglichkeit, die Durchschrift des Begleitdokuments durch ein anderes Dokument zu ersetzen, von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI